

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf und Witterswil des Zweckverbandes Schulen Leimental (ZSL)

Der Vorstand des Zweckverbandes Schulen Leimental (ZSL)

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und der Statuten des ZSL (Fassung vom 5. März 2017)

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Der Zweckverband Schulen Leimental unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendliche der Gemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf und Witterswil und des Oberstufenzentrums Leimental einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Der ZSL stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) Beratung von Behörden und Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- e.) Beratung von Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen in gesundheitlichen Belangen,
- f.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

1. Der Vorstand Zweckverband Schulen Leimental übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er:
 - a.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
 - b.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
 - c.) erlässt Anordnungen,
 - d.) erstellt Budget und Rechnung,
 - e.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.
2. Die Schulleitung
 - a.) bestimmt nach Absprache mit dem Schularzt oder der Schulärztin über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen
 - b.) bestimmt über kollektiv-hygienische Massnahmen.

§ 3 Schulärztin oder Schularzt

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem ZSL und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Die Schulärztin oder der Schularzt ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen. Sie oder er kontrolliert den Impfstatus der Kinder und Jugendlichen. Sie oder er ist Berater/-in von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten führt die Schulärztin oder der Schularzt die Vorsorgeuntersuchung/Kontrolle des Impfstatus in ihrer bzw. seiner Praxis durch. Die Schulärztin oder der Schularzt erstattet Bericht und bildet sich für ihre spezifische Aufgabe weiter.

Rechte und Pflichten der Schulärztin oder des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie dem Vertrag mit dem Zweckverband Schulen Leimental.

Die Schulärztin oder der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Vorstand ZSL.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Aufgaben des Schularztes oder der Schulärztin

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres

Diese ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse erhalten einen Fragebogen und die Möglichkeit einer individuellen Kurzberatung beim Schularzt bzw. bei der Schulärztin. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

Die Sekretariate der jeweiligen Schulstandorte führen die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 6 Kontrolle der Impfkarten

Der Schularzt kontrolliert die Impfkarten der Primarschulkinder und Jugendlichen.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 7 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Schulleitung, den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Kinder und Jugendliche herangezogen werden.

§ 8 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

§ 9 Beratung der Behörden und Schulleitungen

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden und Schulleitungen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 10 Weitere Aufgaben, durch den ZSL erteilt

Der ZSL kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 11 Weitere Aufgaben, durch eine Gemeinde des ZSL erteilt

Will eine Gemeinde für die Kinder und Jugendliche ihres Schulstandorts ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchführen, welche über die in diesem Reglement festgehaltenen Aufgaben des Schularztes hinausgehen, gilt Folgendes: Die Vorsorgeuntersuchungen werden *nicht vom Schularzt*, sondern von einem anderen Arzt als dem Schularzt durchgeführt. Die durch diese weiteren Dienstleistungen entstandenen Kosten werden durch die auftraggebende Gemeinde selber getragen.

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Kinder und Jugendliche mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 13 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 14 Finanzierung

Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

Die Kostenbeteiligung an weitergehenden Untersuchungen richtet sich nach §11 dieses Reglements.

§ 15 Honorar

Die Entschädigungen des ZSL für schulärztliche Leistungen werden im Anstellungsvertrag für die Schulärztin oder den Schularzt geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Vorstand des ZSL. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Vorstandes des ZSL können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen schulärztlichen Reglemente der Gemeinden von Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzzerlen-Mariastein, Rodersdorf, Witterswil und des Oberstufenzentrums Leimental des Solothurnischen Leimentals werden durch dieses Reglement aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 13.11.2020. in Kraft.

Bättwil, 13. November 2020

Präsident ZSL:



Udo Spornitz

Vize Präsident ZSL

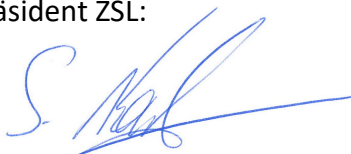


Christophe Grundschober

Ergänzt durch die Verfügung des Department des Innern vom 24. März 2021 unter Absatz III Punkte 2-4

Bättwil, 29. April 2021

Präsident ZSL:



Siegfried Kaufmann

Vize Präsident ZSL



Christophe Grundschober

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am: 24. März 2021